



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

2. Jahrgang	Wernigerode, 26. Oktober 2009	Nummer 4
--------------------	--------------------------------------	-----------------

INHALT

	Seite
A. Abwasserverband Holtemme	
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2008	88
Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2009 sowie der Bekanntmachung	90
Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)	92
B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung – Entschädigungssatzung –	101
C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal	

	Seite
D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“	
E. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung	
F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	103
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz - Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 4/II/09	104
G. Sonstige Mitteilungen	

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Abwasserverband Holtemme
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@abwasser-holtemme.de
Internet: www.abwasser-holtemme.eu

A. Abwasserverband Holtemme

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2008

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

1. Beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

Anlage 7 zu § 11

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

- in EURO -

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	121.662.613,36
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	• das Anlagevermögen	114.574.450,06
	• das Umlaufvermögen	7.074.364,30
	• Rechnungsabgrenzung	13.799,00
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	11.499.810,83
	• die empfangenen Ertragszuschüsse	55.249.876,90
	• die Rückstellungen	8.825.690,24
	• die Verbindlichkeiten	46.979.190,86
	• Rechnungsabgrenzung	55.472,00
1.2	Jahresgewinn	343.288,02
1.2.1	Summe der Erträge	14.676.201,77
1.2.2	Summe der Aufwendungen	13.452.473,05
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
2.2	bei einem Jahresgewinn	
	• Einstellung in Rücklagen	1.223.728,72

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

2. Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Abwasserverbandes Holtemme, Wernigerode, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 11. Juni 2009

- Siegel -

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Märschenz
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Landkreises Wernigerode

Landkreis Harz
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11. Juni 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Abwasserverbandes Holtemme, Wernigerode, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 07. August 2009

gez. Krampitz - Siegel -
Amtsleiter

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2008 werden in der Zeit vom 27.10.2009 bis 10.11.2009 während der Sprechzeiten im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, den 12. Oktober 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 sowie der Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2009 den Wirtschaftsplan 2009 (1. Änderung) mit seinen Bestandteilen beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	13.246.600 EUR
in den Aufwendungen auf	13.246.600 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	10.930.500 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	10.930.500 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2009 wird auf EUR 3.956.500 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2009 werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2009 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 2.649.320 festgesetzt.
5. Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden zur Deckung des Fehlbetrages für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen auf EUR 168.700,00 für das Wirtschaftsjahr 2009 festgesetzt und verteilen sich gemäß § 16 der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

Stadt Wernigerode	117.297,11 EUR
Stadt Ilsenburg	
Ilsenburg	21.289,94 EUR
Darlingerode	8.300,04 EUR
Drübeck	5.212,83 EUR
Stadt Derenburg	9.194,15 EUR
Gemeinde Heudeber	4.352,46 EUR
Gemeinde Reddeber	3.053,47 EUR.

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Bekanntmachung der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2009**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2009 die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Abwasserverbandes Holtemme vom 24.08.2005 in der derzeit gültigen Fassung ist die 1. Änderung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 99 und 100 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 9. Oktober 2009 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 27.10.2009 bis 10.11.2009 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 9. Oktober 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Satzung des Abwasserverbandes Holtemme
über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht**

Ausschlusssatzung

Präambel

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Holtemme vom 19.12.2006, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Abwasserverband Holtemme betreibt in seinem Entsorgungsgebiet als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - aa) Zentralkläranlage Silstedt;
 - bb) Öffentlichen Kläranlagen (Gemeinschaftskläranlagen nach Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung);
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Der Abwasserverband Holtemme ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder

3. dies aus anderen Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses geboten ist,
 4. eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 19.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.
- (2) Ergeben sich aus der Anlage widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Abwasserverband Holtemme kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserverbandes Holtemme den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Abwasserverband Holtemme gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6
Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für das Entsorgungsgebiet des Abwasserverbandes Holtemme mit Ausnahme der Gemeinde Schmatzfeld und den Ortsteil Mulmke der Gemeinde Heudeber.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 19. Oktober 2009

gez. Witte
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Anlage

Anlage 1 zur Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Anlage 1

zur Satzung des Abwasserverbandes Holtemme über den Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung)

Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht bis 31.12.2016 an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen:

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Derenburg		Alter Stadtweg	11	587/82	
Derenburg		Blankenburger Str.	18	683/102	
Derenburg		Blankenburger Str. 12	18	97/4	
Derenburg		Blankenburger Str. 12a	18	97/10	
Derenburg		Blankenburger Str.	18	365/104, 724/104, 101/1, 102/6	
Derenburg		Brockenblick	5	243/121 bis 243/146	
Derenburg		Gartenstr. 20	18	2/3	
Derenburg		Hospitalstraße	12	83/11 bis 83/25	
Derenburg		Im Rehtal 1	12	90/6	
Derenburg		Im Rehtal 1	12	90/5	
Derenburg		Im freien Felde 2	11	479	
Derenburg		Im freien Felde 3	11	763	
Derenburg		Im freien Felde 3a (1)	11	748	
Derenburg		Im freien Felde 7	12	489/148	
Derenburg		Ströbecker Str. 1	5	70, 296, 734/39, 573/174	
Derenburg		Vor dem Tore	5	84/1, 406/99	
Derenburg		Wernigeröder Straße	3	238/68, 237/66	
Heudeber		Bahnhofstraße 22	2	600/250	
Heudeber		Bahnhofstraße 24	2	249/11	
Heudeber		Danstedter Weg 1-7	2	243/12, 726/244	
Heudeber		Danstedter Weg 2a	2	249/16	
Heudeber		Danstedter Weg 2	2	249/19	
Heudeber		Danstedter Weg 4	2	690/249	
Heudeber		Danstedter Weg 6	2	498/294; 718/249	
Heudeber		Danstedter Weg 8	2	570/249	
Heudeber		Danstedter Weg 10	2	553/249	
Heudeber		Danstedter Weg 12	2	249/10	
Heudeber		Danstedter Weg 13	2	242/2	
Heudeber		Derenburger Weg 1	2	296	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Heudeber		Harzstr. 2	6	80/8	
Heudeber		Langelner Weg 8	1	571/6	
Heudeber		Langelner Weg 10	1	6/11, 6/13	
Heudeber		Platz der Jugend 1	2	215	
Heudeber		Schanzenburger Weg	1	57	
Heudeber		Steckhansiedlung 1a	2	294	
Heudeber		Steckhansiedlung 1b	2	293	
Heudeber		Steckhansiedlung 2a	2	292	
Heudeber		Steckhansiedlung 2b	2	291	
Ilseburg		Plessenburg 1	10	23/4	
Ilseburg		Plessenburg 2	10	19/1	
Ilseburg		Scharfenstein	12	4/1	
Ilseburg		Ilsetal	10	56	
Ilseburg		Harzburger Straße 18	4	114/40	
Ilseburg		Harzburger Straße 25	3	397/1	
Ilseburg		Ilsetal 9	1	562/112	
Ilseburg		Mahrholzberg	4	75, 69	
Ilseburg		Papenhecke 8a	5	15/2	
Ilseburg		Papenhecke 8	5	15/1	
Ilseburg		Papenhecke 9a	5	27/19	
Ilseburg		Papenhecke 9	5	27/19	
Ilseburg		Pulvermühle 4	6	46	
Ilseburg		Pulvermühle 5	6	43	
Ilseburg		Pulvermühle 6	6	47	
Ilseburg		Pulvermühle 8	6	41	
Ilseburg		Schmiedestraße 13	2	3099	
Ilseburg		Veckenstedter Weg 8	16	277	
Ilseburg	Darlingerode	Am Birkholz 7	2	384/2	
Ilseburg	Darlingerode	An der Bahn 5	2	238/1 bis 241/5	
Ilseburg	Darlingerode	Bahnhofstraße 0	2	20/6	
Ilseburg	Darlingerode	Oehrenfelder Weg 40	1	43/3	
Ilseburg	Darlingerode	Oehrenfelder Weg	1	46/4 bis 46/19	
Ilseburg	Darlingerode	Schulweg	2	1628/187 1629/187 1527/187 1517/187	
Ilseburg	Drübeck	Forstweg 5a	5	1002/204	
Ilseburg	Drübeck	Hauptstr. 38	5	401	
Ilseburg	Drübeck	Hauptstr.39	5	403	
Ilseburg	Drübeck	Lindenallee 1	5	377	
Ilseburg	Drübeck	Oehrenfelder Str. 20	5	915/14	
Ilseburg	Drübeck	Oehrenfelder Str. 21	5	916/14	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Ilseburg	Drübeck	Oehrenfelder Str. 22	5	1047/14	
Ilseburg	Drübeck	Oehrenfelder Str. 23	5	1046/14	
Ilseburg	Drübeck	Oehrenfelder Str. 24	5	1045/14	
Ilseburg	Drübeck	Schützenweg 5a	2	4/2	
Ilseburg	Drübeck	Schützenweg 5	2	4/1	
Ilseburg	Drübeck	Streithölzer Weg 1	7	86	
Ilseburg	Drübeck	Streithölzer Weg 2	7	88	
Ilseburg	Drübeck	Streithölzer Weg 3	7	89	
Ilseburg	Drübeck	Streithölzer Weg 4	7	90	
Ilseburg	Drübeck	Streithölzer Weg 5	7	91	
Ilseburg	Drübeck	Tänntalstraße	5	325	
Ilseburg	Drübeck	Wernigeröder Str. 9	5	727/85	
Ilseburg	Drübeck	Wernigeröder Str. 10	5	428	
Ilseburg	Drübeck	Wernigeröder Str. 11	5	1025/217	
Ilseburg	Drübeck	Wernigeröder Str. 12	5	217/1	
Langeln		Heerstraße 1	2	337	
Langeln		Heerstraße 2	3	1184/456	
Langeln		Heerstraße	2	333	
Langeln		Woorth	3	74/5	
Reddeber		Tiefental 1	2	451	
Reddeber		Tiefental 2	2	153/1	
Reddeber		Gartenanlage am Sportplatz	2	311 bis 376, 151, 447	
Veckenstedt		Grovesmühle 1+2	3	6/1	
Veckenstedt		Teichwirtschaft 1	1	355, 356 352, 349	
Veckenstedt		Stapelburger Str.	3	26/2	
Veckenstedt		Stapelburger Str.	3	17/20	
Veckenstedt		Wasserlebener Str.	3	228/1	
Wasserleben		Freibad	8	357/124	
Wasserleben		Gartenstraße 11	7	63/1	
Wasserleben		Grüne Straße 8	7	34	
Wasserleben		Mühlenweg 8, 10	6	913/19	
Wasserleben		Schauenteichen 1	4	350 bis 358	
Wasserleben		Ziegelei 1	10	770/164	
Wasserleben		Ziegelei 3	10	768/164	
Wasserleben		Zillyer Weg	10	159 bis 164	
Wasserleben		Birkenweg	6	197/28	
Wernigerode		Am Eisenberg	17	1147/24,313, 28/2, 2204/34	
Wernigerode		Am Kastanienwäldchen	10	647/4, 4/222 bis 4/430	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Wernigerode		Am Kupferhammer	8	1556/16, 4/3, 222	
Wernigerode		Am Lustgarten 0	10	10/12, 10/11, 10/5	
Wernigerode		Am Tünneckenberg	10	4/430	
Wernigerode		Am Tünneckenberg 0	10	89/1, 87/1	
Wernigerode		Am Ziegenberg 0	17	421	
Wernigerode		Am Ziegenberg 0	3	547/91	
Wernigerode		An der Tongrube 0	10	104/8, 108/1,	
Wernigerode		Armeleuteberg 0	41	33, 74	
Wernigerode		Benzingeröder Chaussee	11	411/122, 250/126, 409/125, 371/124, 390/122,	
Wernigerode		Benzingeröder Chaussee	10	884	
Wernigerode		Bielsteinchaussee 1	16	7/7	
Wernigerode		Bielsteinchaussee 3	16	7/9	
Wernigerode		Bolmke 1	42	26	
Wernigerode		Charlottenlust 69	2	6/14, 6/13	
Wernigerode		Darlingeröder Str. 5	3	247	
Wernigerode		Dornbergsweg 0	5	548	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 00	42	62/1	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 00	40	215/20, 216/20	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 00	40	14/2, 14/3, 14/5	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 00	40	211/20	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 99	42	62/1	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 100	40	157/14	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 100	39	25, 65/24	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 109	39	34/10, 50	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 110	39	34/7, 34/8, 34/9	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 111	39	34/11	
Wernigerode		Drei Annen Hohne 0	39	34/14	
Wernigerode		Freiheit 58/60	16	655/12	
Wernigerode		Freiheit 60a	16	12/3	
Wernigerode		Friedrichstraße 91	16	325/84, 1438/84, 1437/84, 1404/85	
Wernigerode		Försterplatz 1	41	25/1	
Wernigerode		Gießerweg 0	4	80/5, 1566/80, 1567/80	
Wernigerode		Gießerweg	4	80/6	
Wernigerode		Halberstädter Chaussee 101 (Dschungel)	9	302/83	
Wernigerode		Halberstädter Chaussee 102 (Dschungel)	9	461/83	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Wernigerode		Halberstädter Chaussee 103 (Dschungel)	9	303/83	
Wernigerode		Halberstädter Chaussee/ Am Schleifweg	10	824	
Wernigerode		Hanneckenbruch 1	38	268/26	
Wernigerode		Hans-Hoffmann Weg 87	30	2710/206	
Wernigerode		Heinrich-Heine- Straße	17	301	
Wernigerode		Himmelpforte 1	17	1356/98	
Wernigerode		Ilsenburger Straße 75	3	64/1	
Wernigerode		Ilsenburger Straße 76	3	568/6	
Wernigerode		Im Stadtfelde 0	5	146/, 65/1, 262/79, 259/84,	
Wernigerode		Karlshaus 0/ Am Ottofelsen	39	86/13, 13/1	
Wernigerode		Lochmühle 1	9	319/11, 321/10	
Wernigerode		Lüttgenfelderstraße 15	18	354/195	
Wernigerode		Schmatzfelder Chaussee 739 (Teichmühle)	7	33, 257/15	
Wernigerode		Schmatzfelder Chaussee 739 (Teichmühle)	7	256/15	
Wernigerode		Schmiedeberg 0	16	197/2 bis 197/46,	
Wernigerode		Steinerne Renne 67	38	227/26, 282/26	
Wernigerode		Steinerne Renne 72	38	92/34, 93/34	
Wernigerode		Steinerne Renne 74	38	91/34	
Wernigerode		Teichmühlenweg/ Im langen Schlage	2	84/1	
Wernigerode		Tumkühlental 0	39	13/2	
Wernigerode		Veckenstedter Weg 0	4	549, 550	
Wernigerode		Veckenstedter Weg	4	508	
Wernigerode		Voigtstieg 48	45	76/8	
Wernigerode		Voigtstieg 49	45	77/1	
Wernigerode		Voigtstieg 50	45	74	
Wernigerode		Voigtstieg 51	45	75/1	
Wernigerode		Weinbergstr. 0	17	2043/18	
Wernigerode		Wolfsholz 1	4	252, 253	
Wernigerode		Wolfsholz 2	4	294/256	
Wernigerode		Wolfsholz 3	4	342/241	
Wernigerode		Wolfsholz 4	4	243/3	
Wernigerode		Wolfsholz 208	43	103/86	
Wernigerode		Zaunwiese	4	77	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 4/2009

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr.	Flur	Flurstück	Bemerkung
Wernigerode		Ziegelbergsweg 0	10/11	129/108, 117/1	
Wernigerode		Zillierbachtalsperre 1	42	1/1, 9	
Wernigerode		Zillierbachtalsperre	42	8	
Wernigerode		Zwölfmorgental 0	33	83, 84/11	
Wernigerode	Benzingerode	Augsberg	5	315	
Wernigerode	Benzingerode	Augsberg 1	4	209/36	
Wernigerode	Benzingerode	Bergstr. 14b	4	793/296	
Wernigerode	Benzingerode	Blankenburger Str.	2	123, 124	
Wernigerode	Benzingerode	Blankenburger Str. 17	2	128	
Wernigerode	Benzingerode	Glockenbornweg	1	247/3, 874/247, 818/246, 241 bis 243	
Wernigerode	Benzingerode	Hunsrücken 1	10	123	
Wernigerode	Benzingerode	Schanze	1	920/27	
Wernigerode	Benzingerode	Silstedter Str.	6	473/2, 471	
Wernigerode	Benzingerode	Silstedter Str.	6	732/470	
Wernigerode	Benzingerode	Ziegeleistr. 17a	1	805	
Wernigerode	Minsleben	Am Park 1	1	261/5	
Wernigerode	Minsleben	Am Wasser 4	1	1107/257	
Wernigerode	Minsleben	Reddeber Weg 5	1	412, 415	Bahnhofstr. 5*
Wernigerode	Minsleben	Reddeber Weg 6	1	1167/50	Bahnhofstr. 6*
Wernigerode	Minsleben	Reddeber Weg 7	1	1095/50	Bahnhofstr. 7*
Wernigerode	Minsleben	Gartenbreite 3	1	1089/69	Gartenstraße 3*
Wernigerode	Minsleben	Hauptstraße 38a	1	288	
Wernigerode	Silstedt	Alter Bahnhof 1	1	1126/1	
Wernigerode	Silstedt	Mühlenstraße 19	1	177/12	Am Wasser 19*
Wernigerode	Silstedt	Mühlenstraße 20	1	177/13	Am Wasser 20*
Wernigerode	Silstedt	Glockengasse 8	1	140/3	
Wernigerode	Silstedt	Glockengasse	1	140/5	
Wernigerode	Silstedt	Glockengasse	1	140/7 bis 140/13	
Wernigerode	Silstedt	Glockengasse	1	1069/142 144/1	
Wernigerode	Silstedt	Lindenmühle 1	3	41/3 bis 41/5	
Wernigerode	Silstedt	Lindenmühle 2	3	41/7, 46/1	
Wernigerode	Silstedt	Lindenmühle 3	3	184	
Wernigerode	Silstedt	Neue Mühle 1	1	50/1	
Wernigerode	Silstedt	Steinesche 5b	2	268	

* alte Bezeichnung Straße Nr.

B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"

ZWEITE SATZUNG

**zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein"
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausschluss,
Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung**

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 28 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie des Bundesreisekostengesetzes (Bundesreisekostengesetz – BRKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 51 G vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160) sowie des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 – 31.21-10041 hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 16.09.2009 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 10.07.1995 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 08.09.2004 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 1 (Entschädigung), Abs. (2) erhält die folgende Fassung:

- (2) Als Entschädigung können gewährt werden:
- a) eine Aufwandsentschädigung,
 - b) ein Sitzungsgeld,
 - c) der entgangene Arbeitsverdienst,
 - d) ein Auslagenersatz und
 - e) eine Reisekostenvergütung.

ARTIKEL II

§ 2 (Allgemeine Aufwandsentschädigung) erhält die folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder des WAZ Huy-Fallstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 58,00 € monatlich.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Pauschale in Höhe von 154,00 € monatlich.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 3 (Besondere Aufwandsentschädigung) entfällt

ARTIKEL III

§ 4 (Sitzungsgeld), erhält die folgende Fassung:

§ 4
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten deren Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung, ein Sitzungsgeld. Als Teilnahme an Sitzungen gilt auch die Teilnahme an Beratungen, Besichtigungen, Empfängen und sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Mitglieder der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter oder den Verbandsgeschäftsführer geladen werden.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 13,00 € je Sitzung und Tag.
- (3) Soweit Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt werden, wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (4) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

ARTIKEL IV

§ 5 (Entgangener Arbeitsverdienst), Abs. (3) und (4) erhalten die folgende Fassung:

§ 5
Entgangener Arbeitsverdienst

- (3) Selbständig tätigen Mitgliedern wird für den ihnen entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausschlagpauschale beträgt höchstens 13,00 € je angefangene Stunde.
- (4) Mitgliedern, die Ansprüche nach den Abs. (2) und (3) nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen ihrer Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt jedoch höchstens 13,00 € je angefangene Stunde.

ARTIKEL V

§ 7 (Besondere Bestimmungen), Abs. (6) erhält die folgende Fassung; darüber hinaus wird ein Abs. (8) hinzugefügt:

§ 7
Besondere Bestimmungen

- (6) Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

- (8) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

ARTIKEL VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 16.09.2009

gez. Haffke
(Dr. Haffke)
(Verbandsgeschäftsführer)

F. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

1. Änderungssatzung des ZVO über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) i. V. m. den §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Verbandsversammlung des ZVO am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.-Nr. Bezeichnung des Verwaltungsvorganges

7. Pfändungsgebühren

Die Pfändungsgebühr entsteht

- a) sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Inbesitznahme dem Vollstreckungsbediensteten vorliegt
- b) bei Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten sobald die Vollstreckungsbehörde zum Zwecke der Zustellung die Pfändungsverfügung aufgegeben hat oder mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

Damit entsteht die Pfändungsgebühr bereits bei Versendung der Vollstreckungsankündigung.

Die Pfändungsgebühren werden erhoben nach § 3 der VwVKostVo und richten sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge.

bis zu	500 € einschließlich	20,00 €
bis zu	1000 € einschließlich	25,00 €
bis zu	1500 € einschließlich	30,00 €
bis zu	2000 € einschließlich	35,00 €
bis zu	2500 € einschließlich	40,00 €
bis zu	3000 € einschließlich	45,00 €
bis zu	3500 € einschließlich	50,00 €
bis zu	4000 € einschließlich	55,00 €
bis zu	4500 € einschließlich	60,00 €
bis zu	5000 € einschließlich	65,00 €
von dem Mehrbetrag für je	1 000 €	7,00€

Werte über 5 000 € sind auf volle 1 000 € aufzurunden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 25.06.2009

gez. Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

- S i e g e l -

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz **Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 4/II/09 - öffentlicher Teil -**

Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses ZVO 2008 und zur Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 24.03.1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ostharz“ hat in ihrer Sitzung am 25.06.2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet folgende Angaben:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	in Euro
1.1. Bilanzsumme	240.992.848,85
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	226.933.347,10
das Umlaufvermögen	14.055.336,31
den Rechnungsabgrenzungsposten	4.165,44
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	42.106.218,43
die Sonderposten zum Anlagevermögen	90.699.940,44
die empfangenen Ertragszuschüsse	50.113.096,11
die Rückstellungen	10.643.866,42
die Verbindlichkeiten	47.429.727,45
1.2. Jahresgewinn	62.404,30
1.2.1. Summe der Einnahmen	17.714.556,30
1.2.2. Summe der Aufwendungen	17.652.152,00

2. Behandlung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn in Höhe von 62.404,30 € wird dem Gewinnvortrag zugeführt.

3. Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2008.

Abstimmungsergebnis :

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder :	86
Davon anwesend :	62
Ja-Stimmen :	62
Nein-Stimmen :	-
Enthaltungen:	-
Beschluss-Nr. :	4/II/09

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des **Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss)

beigefügten Fassungen den am 5. Juni 2009 in **Magdeburg** unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Magdeburg, den 5. Juni 2009

BDO Deutsche Warentreuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rätze
Wirtschaftsprüfer

ppa. Wacha
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Landkreises Harz

**Feststellungsvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2008 des Zweckverbandes
„Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“ Quedlinburg**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 05.Juni 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“, Quedlinburg, den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 01.10.2009

gez. Krampitz
Amtsleiter

Siegel

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Jahres 2008 liegen in der Zeit vom 27.10.2009 - 17.11.2009 in der Betriebsstelle Quedlinburg, Lindenstraße 8 b zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer